

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Musikwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen vertiefte Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei nur solche ECTS-Credits, die in den nachfolgenden Bereichen oder ihnen vergleichbaren Bereichen erworben wurden: historische Musikwissenschaft, Popmusikforschung, systematische Musikwissenschaft, transkulturelle Musikwissenschaft, Musikethnologie, Musikpsychologie, Musiksoziologie, New/Critical Musicology, vergleichende Musikwissenschaft oder weitere musikorientierte wissenschaftliche Veranstaltungen zu Musik in medialen, kulturellen oder kommerziellen Kontexten. Berücksichtigungsfähig sind ferner solche ECTS-Credits, die im Rahmen von allgemeinen Lehrveranstaltungen zu musikwissenschaftlichem Arbeiten oder musikwissenschaftlichen Methoden erworben wurden. ECTS-Credits, die auf den Bereich propädeutische Musiktheorie entfallen, werden nicht berücksichtigt; sie sind gesondert nachzuweisen (siehe hierzu Spezielle Kenntnisse 3). ECTS-Credits, die hingegen auf den Bereich fortgeschrittene Musiktheorie entfallen, werden berücksichtigt. Keine Berücksichtigung finden ferner ECTS-Credits, die auf musikbezogene Studienleistungen und Prüfungen entfallen, die praktisch (bspw. Gehörbildung oder Instrumentalspiel) oder die didaktisch orientiert sind.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten nachgewiesen werden, die durch eine schriftliche musikwissenschaftliche Arbeit (z.B. Abschlussarbeit) oder mehrere schriftliche musikwissenschaftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten) im Umfang von insgesamt mindestens 30 Seiten (mindestens 60.000 Zeichen) oder 8 ECTS-Credits erworben wurden. Berücksichtigungsfähig sind dabei nur solche schriftlichen akademischen Arbeiten, die sich wissenschaftlich mit Musik oder musiknahen Themen auseinandersetzen. Hierzu gehören vor allem Arbeiten in Musikwissenschaft in den Bereichen historische Musikwissenschaft, Popmusikforschung, systematische Musikwissenschaft, transkulturelle Musikwissenschaft, Musikethnologie, Musikpsychologie, Musiksoziologie, New/Critical Musicology, vergleichende Musikwissenschaft, fortgeschrittene Musiktheorie oder Musik in medialen, kulturellen oder kommerziellen Kontexten). Als äquivalente Leistungen können beispielsweise Texte aus anderen Fächern, die sich wissenschaftlich mit Musik oder musiknahen Themen befassen, angerechnet werden. ECTS-Credits, die bereits für den Nachweis von „Spezielle Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits“ geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden, sofern sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in propädeutischer Musiktheorie im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen von 30 ECTS-Credits in Musikwissenschaft und zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse der propädeutischen Musiktheorie (bspw. Funktionstheorie, Stufenlehre, elementare Satzregeln, Kontrapunkt, Harmonielehre, Tonsatz oder Formenlehre) im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf entsprechende musiktheoretische Kenntnisse mit Bezug auf Popmusik, Jazz, Computermusik oder außereuropäische Musik entfallen, werden ebenfalls berücksichtigt. Die hier geforderten 8 ECTS-Credits treten zu den bereits geforderten Kenntnissen von 30 ECTS-Credits in Musikwissenschaft und zu den bereits geforderten Kenntnissen in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten hinzu, d.h., ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer oder beider der beiden zuletzt benannten Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Bereich Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie und/oder Populäre Musik im Gesamtumfang 50 ECTS-Credits
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Musikwissenschaft oder verwandter Fächer.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Musiktheorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Gewichtung:	15 vom Hundert
Erläuterung:	Hierzu zählen insbesondere Kontrapunkt, Harmonielehre, Gehörbildung, Methoden der musikalischen Analyse
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.